

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der MEDICLIN Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main, am 21. Mai 2008

ISIN DE0006595101

Wertpapier-Kenn-Nr. 659 510

MediClin: der Konzern auf einen Blick

MediClin: Kennzahlen der Geschäftsentwicklung

in Tsd. €	2007	2006	2005
Umsatzerlöse	391.965	377.811	370.434
Betriebsergebnis (EBIT)	18.866	16.723	16.096
EBITDA-Marge in %	7,0	6,7	6,3
EBIT-Marge in %	4,8	4,4	4,3
Finanzergebnis	- 5.067	- 5.552	- 6.466
Aktionären der MediClin zuzurechnendes Konzernergebnis	5.729	9.509	7.667
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	11.347	7.836	17.524
Bilanzsumme	269.913	268.399	268.572
Langfristige Vermögenswerte inkl. Steuererstattungsansprüche und aktive latente Steuern	180.924	179.053	182.079
Kurzfristige Vermögenswerte inkl. Steuererstattungsansprüche	88.989	89.346	86.492
davon liquide Mittel	21.377	29.063	26.991
Eigenkapital	105.997	100.226	86.150
Eigenkapitalquote in %	39,3	37,3	32,1
Langfristige Schulden inkl. passive latente Steuern	52.080	112.795	121.503
Kurzfristige Schulden inkl. Steuerschulden	111.836	55.378	60.919
Investitionen (Bruttozugänge zum Anlagevermögen)	28.623	18.818	16.514
Nettofinanzverschuldung	69.381	61.090	64.691
Zahl der Arbeitnehmer in Vollzeitkräften (Jahresdurchschnitt)	5.277	5.252	5.248
Umsatzerlöse je Vollzeitkraft in €	74.278	71.937	70.586
Personalaufwand je Vollzeitkraft in €	41.244	40.465	39.942
Auslastung in %	84,2	78,1	76,2
Unverwässertes Ergebnis je Aktie in €	0,18	0,30	0,26
Verwässertes Ergebnis je Aktie in €	0,18	0,30	0,25
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit je Aktie in €	0,36	0,25	0,56
Dividende je Aktie in €	-	-	-
Anzahl der Aktien in Millionen Stück	31,5	31,5	31,5

Einladung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am **Mittwoch, den 21. Mai 2008 um 14.00 Uhr** in der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts der MEDICLIN Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007 und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches.**

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Okenstraße 27, 77652 Offenburg, jeweils während der üblichen Geschäftszeiten und im Internet unter www.mediclin.de eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Die Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 der MEDICLIN Aktiengesellschaft beträgt EUR 6.037.140,22. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2007 in Höhe von EUR 6.037.140,22 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Da die von der Hauptversammlung vom 25. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung am 24. November 2008 abläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 3.150.000,00 zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, die sich im Besitz der Ge-

sellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

- b) Die Ermächtigung unter lit. a) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden.
- c) Der Erwerb von eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
 - (1) Im Falle des Erwerbs der Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der MEDICLIN Aktiengesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots angepasst

werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe des Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, kann die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien wie folgt zu verwenden:

- (1) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, sofern die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der MEDICLIN Aktiengesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung oder – falls dieser Betrag geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss

des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- (2) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden.
 - (3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen angeboten und auf sie übertragen werden.
 - (4) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Abweichend hiervon kann die Einziehung auch dadurch erfolgen, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, umfassend oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien durch die Gesellschaft ausgenutzt werden.

- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) (1) bis (3) verwendet werden.
- g) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 25. Mai 2007 wird für die Zeit ab Wirksamwerden der vorstehenden neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Der folgende Bericht kann von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Okenstraße 27, 77652 Offenburg, jeweils während der üblichen Geschäftszeiten und im Internet unter www.mediclin.de eingesehen werden. Er liegt auch in der Hauptversammlung zur Einsicht aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlage.

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 20. November 2009 insgesamt bis zu Stück 3.150.000 Aktien der Gesellschaft – das sind 10 % des Grundkapitals – zu erwerben. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 25. Mai 2007 erteilte Ermächtigung läuft am 24. November 2008 aus und soll daher ersetzt werden.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird der Gesellschaft damit die Möglichkeit gegeben, bis zum 20. November 2009 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb darf über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots

erfolgen. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, kann die Annahme nach Quoten erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis maximal 100 Stück Aktien.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats dazu ermächtigt, eigene Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts an Dritte zu veräußern, z. B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien der MEDICLIN Aktiengesellschaft über die Börse aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden. Diese Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung der Aktien wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der zu veräußernden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung oder – falls dieser Betrag geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur

Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrecht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Auch durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt.

Ferner sollen die erworbenen Aktien dazu verwendet werden können, um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht. Es kann für die Gesellschaft zur Bedienung der sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft zweckmäßiger sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Diese Möglichkeit vergrößert den Handlungsspielraum der Gesellschaft. Die Ermächtigung sieht daher eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien vor. Insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen die erworbenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen Dritten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angeboten und auf sie übertragen werden können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien in diesen Fällen als Gegenleistung anzubieten. Der internationale Wettbewerb und die Globa-

lisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Durch die hier vorgeschlagene Ermächtigung wird die notwendige Flexibilität erzielt, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen schnell ausnutzen zu können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Rückerwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien berichten.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes an diese Adresse übermitteln:

MEDICLIN Aktiengesellschaft
c/o Dresdner Bank AG
WDHHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: + 49 (0) 69/50 99 – 1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des

30. April 2008 (00:00 Uhr)

beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des

14. Mai 2008 (24:00 Uhr)

unter der genannten Adresse zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Für die Vollmacht an Bevollmächtigte ist, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird, die Schriftform oder die Erteilung per Telefax erforderlich und ausreichend.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten und Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung hat die MEDICLIN Aktiengesellschaft insgesamt 31.500.000 Aktien ausgegeben, die 31.500.000 Stimmen gewähren.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

MEDICLIN Aktiengesellschaft
Alexandra Mühr
Investor Relations
c/o MediClin Geschäftsführungs-GmbH
Okenstraße 27
77652 Offenburg
Fax: + 49 (0) 781 488 - 184
E-Mail: hv2008@mediclin.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.mediclin.de unverzüglich veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im April 2008

MEDICLIN Aktiengesellschaft
– Der Vorstand –

Anfahrtsskizze zur Hauptversammlung

in der Deutschen Nationalbibliothek Frankfurt am Main,
Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Vom **Hauptbahnhof** (Tiefebene) mit der **U5** in Richtung Preungesheim bis Haltestelle Nibelungenallee/Deutsche Nationalbibliothek. Fahrzeit etwa 10 Minuten.

Vom **Flughafen** (Regionalbahnhof) mit der **S8** oder **S9** in Richtung Hanau bzw. Offenbach Ost bis Haltestelle **Konstablerwache**. Umsteigen in die **U5** Richtung Preungesheim bis Haltestelle Nibelungenallee/Deutsche Nationalbibliothek. Fahrzeit etwa 30 Minuten.

Mit dem PKW:

Von Norden/Süden (A5) kommend: Am Nordwestkreuz Richtung Miquelallee/Stadtmitte (A66) bis zum Autobahnende, dann der Beschilderung Fulda/Hanau folgen; an der dritten Kreuzung rechts in die Eckenheimer Landstraße Richtung Stadtmitte abbiegen, rechts nach ca. 20 m in die Tiefgarage fahren (kostenpflichtig).

Von Osten (A3) kommend: Am Offenbacher Kreuz auf die A661 in Richtung Bad Homburg wechseln, an der Anschlussstelle Frankfurt-Eckenheim die Abfahrt Berkersheim in Richtung Stadtmitte nehmen und dem Straßenverlauf für ca. 4,5 km folgen, die große Kreuzung (Eckenheimer Landstraße/Adickesallee) überqueren, die Deutsche Nationalbibliothek befindet sich auf der rechten Seite, nach ca. 20 m rechts in die Tiefgarage fahren (kostenpflichtig).

www.mediclin.de